

# Stadt Neu-Anspach

## BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses

vom Dienstag, den 25.04.2023.

### 3.9 Erlass einer 1.Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg - in der Fassung vom 01.07.2021

**Vorlage: 109/2023**

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005(GVBL. I 2005, S.142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBL.S.90,03) folgende 1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg Höhenstr.1, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.01.2023 zu erlassen:

Artikel I

#### §1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

#### §2 Entgeltpflicht, Entgelthöhe und Kautions

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

Entgelte	S a a l	Besprechungsra um	Küche
Grundpreis	1 1 6 , 1 6 €	16,30 €	14,26 €
Stundenpreis*	8 , 2 8 €	1,16 €	1,01 €
Ermäßigter Grundpreis	5 8 , 0 8 €	8,15 €	7,13 €



7. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung als Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00€ in bar zu verlangen.

### §3 Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach anzufertigen.
4. Zur Sicherung der Preisstabilität werden die Entgelte dieser Satzung alle 3 Jahre überprüft und entsprechend angepasst. Die erste Überprüfung ist zum 01.01.2026 durchzuführen.

### §4 Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

### §5 Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlungsbeträgen geschuldet.

### §6 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

**Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)**